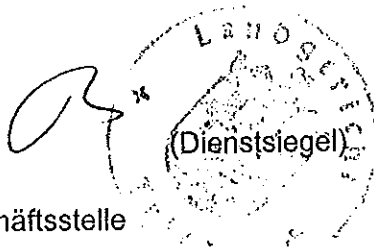




1. Die Beklagte wird verurteilt, der Auszahlung der Sparguthaben bei der Volksbank Bitburg eG Kto.-Nr. 22240809, 122240809 und 222240809 lautend auf Rosa Hubo Erben und Michel Hubo Erben zwischen den Klägern zu 1) und 2) zu je 1/3 zuzustimmen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Auszahlung des beim Amtsgericht Bitburg - 7 HL 63/09 - hinterlegten Guthabens lautend auf die Kläger und die Beklagte zu je 1/3 zuzustimmen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, der Auszahlung des beim Amtsgericht Bitburg - 4 HL 63/09 - hinterlegten Guthabens lautend auf die Kläger und die Beklagte zu je 1/3 zuzustimmen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, der Auszahlung des Gutachtens bei der Kreissparkasse Bitburg-Prüm Konto-Nr. 260315 lautend auf Michael Hubo auf die Kläger und die Beklagte zu je 1/3 zuzustimmen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
7. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Wochen.

Brodoefel  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:



(Rohles), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Günter Högner  
Rechtsanwalt  
54662 Spalme - Kirchstr. 5  
Telefon 03762 34 61

gez. M. Uehl.

Abschrift

